

## **Allgemeine Grundsätze für die zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten**

Mit Verweis auf § 4 (1) VGG werden die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten gemäß 3.6 CCL Program Agreement umgesetzt. Hiernach erhält der Eigentümer der Rechte einen Prozentsatz der Programmeinnahmen, die in jeder Berichtsperiode gem. 1.27 General Owner Agreement umgesetzt werden.

Demnach erhält der Rechteinhaber oder Empfänger einer Nutzungsrechteinräumung gemäß § 31 UrhG mindestens einen Anteil von fünfundsiebzig Prozent der Einnahmen aus den Lizenzentgelten.

Die verbleibenden Prozente werden für die folgenden Punkte aufgewendet:

### **1. Abzüge im Sinne von § 54 Nr. 4 VGG (vorgenommene Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten für Verwaltungskosten)**

- Betriebskosten
- Personalkosten
- Sozialversicherungskosten
- Abschreibungen
- Zinsaufwände
- Betriebssteuern

CCLI nimmt Abzüge für andere Zwecke als zur Deckung von Verwaltungskosten vor, soweit der Verwaltungskostenabzug über die tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten hinausgeht.

### **2. Sonstige Abzüge im Sinne von § 54 Nr. 6 VGG (für andere Zwecke als zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommene Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten)**

Allgemeine Grundsätze für vorgenommene Abzüge zur Förderung kulturell bedeutender Werke und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen.

- entfällt, da nicht zutreffend -